

d) Die Abgrenzung zwischen § 249 und §§ 253, 255 nach der Verfügungslehre im Detail

Die Rspr grenzt § 249 und §§ 253, 255 nach dem äußeren Erscheinungsbild ab, also danach, ob phänotypisch eine Wegnahme oder eine Weggabe vorliegt.

Nach der Verfügungslehre erfolgt die Abgrenzung über das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal „Vermögensverfügung“, also nach der inneren Willensrichtung, wobei die Freiwilligkeit des Handelns wegen der Anwendung qualifizierter Nötigungsmittel kein taugliches Abgrenzungskriterium ist und zwangsläufig zu § 249 führen würde. Wie diese „Willentlichkeit“ (zuweilen auch „Restfreiwilligkeit“ genannt) zu interpretieren ist, wird innerhalb der Verfügungslehre unterschiedlich beurteilt. Nach einer Ansicht liegt eine Verfügung vor, wenn das Opfer willentlich, d.h. mit seinem faktischen (wenn auch erzwungenen) Einverständnis den Gewahrsam überträgt; andernfalls ist Wegnahme i.S.d. § 249 gegeben; das äußere Erscheinungsbild ist für die Willentlichkeit der Gewahrsamsverschiebung ein wesentliches Indiz (*Rengier BT I § 11 Rn. 37*). Die innerhalb der Verfügungslehre überwiegend vertretene Gegenmeinung nimmt Wegnahme i.S.d. § 249 an, wenn es für den Genötigten gleichgültig ist, wie er sich verhält („Widerstand ist zwecklos“), Verfügung dagegen, wenn der Genötigte an der Vermögensverschiebung in einer Weise mitwirkt, die nach seiner Vorstellung zur Herbeiführung des Gewahrsamsverlusts an der Beute unerlässlich ist (*Lackner/Kühl § 253 Rn. 3; Wessels/Hillenkamp Rn. 714*).

Instruktive Falllösung bei *Graul JuS 1999, 562 ff.*

e) Dreieckserpressung

Typische Fälle liegen im Bank und Geschäftsbereich, zB im Fall des klassischen Bankraubes, wenn einem Bankangestellten mit der Schädigung von Kunden gedroht wird (vgl. BGH NJW 1989, 176).

Folgt man der Verfügungslehre, kann man die Grundsätze des Dreiecksbetrugs (vgl. KK 296 ff.) auch auf die Dreieckerpressung übertragen. Die Rspr, die ja bei §§ 253, 255 keine Vermögensverfügung verlangt, hat das Problem, nachdem auch sie ein Näheverhältnisses für erforderlich hält, i.S.d. „Lagertheorie“ beantwortet (vgl. BGHSt. 41, 123, 125 f.).

Lehrreich auch OLG Celle ZJS 2011, 572 m. Anm. *Krell*. Eine Falllösung findet sich bei *Ingelfinger* JuS 1998, 536 ff.

4. Vermögensschaden (vgl. §§ 263, 266)

a) Unmittelbarkeitserfordernis (str.)

Umstritten ist innerhalb der Verfügungslehre, ob die Verfügung (wie beim Betrug) unmittelbar zu einem Vermögensschaden führen muss (dafür *Wessels/Hillenkamp* Rn. 714; *Rengier* BT I § 11 Rn. 50; dagegen *Lackner/Kühl* § 253 Rn. 3).

In der Fallbearbeitung stellt die Unmittelbarkeit bereits ein Problem des Tatbestandsmerkmals „Vermögensverfügung“ dar, weil als solche nach der gängigen Definition nur ein Verhalten anerkannt ist, das sich unmittelbar vermögensmindernd (bzw -gefährdend) auswirkt. Da der Schaden seinerseits unmittelbar auf der Verfügung beruhen muss, wird die Unmittelbarkeit jedoch oftmals allein an dieser Stelle problematisiert.

Bsp.: T erzwingt von O mit vorgehaltener Pistole die Preisgabe der Zahlenkombination des Panzerschanks. Hier ist mit der Preisgabe der Zahlenkombination ein Opferverhalten unerlässlich. Damit

kommt nach beiden Teilansichten der Verfügungslehre eine Verfügung in Betracht. Jedoch ist zur Vermögensminderung noch ein deliktisches Täterverhalten erforderlich, nämlich die Entnahme (oder besser Wegnahme?) des Geldes. Wenn man auf dem Unmittelbarkeitserfordernis insistiert, lässt sich eine Verfügung demnach nur unter dem Gesichtspunkt der schädigenden Vermögensgefährdung bejahen.

§§ 253, 255 also (+), wenn man auf das Unmittelbarkeitserfordernis verzichtet.

§§ 253, 255 ebenso (+), wenn man in der Preisgabe der Zahlenkombination eine ausreichende Vermögensgefährdung sieht und auch den subjektiven Tatbestand bejaht.

§§ 253, 255 (-), wenn man am Unmittelbarkeitserfordernis festhält und die Lösung des Falles über die Figur der „schadensgleichen Vermögensgefährdung“ als Umgehung des Unmittelbarkeitserfordernisses ablehnt (*Rengier* BT I § 11 Rn. 50).

Nimmt T also den Tresorinhalt an sich, § 249 (+). Schreitet vorher die Polizei ein, §§ 249, 22.

Muss T sich erst noch zum Tresor begeben, scheitert § 249 am Fehlen eines örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen Nötigung und Wegnahme.

Würde T vorher aufgegriffen, ließe sich ein versuchter Raub mangels unmittelbaren Ansetzens zur Verwirklichung des gesamten Tatbestandes (also auch der Wegnahme) nicht bejahen (anders, wenn die Nötigungslage noch aufrechterhalten wird, etwa indem sich andere Mittäter zum vermeintlichen Versteck begaben, also mit der Suche nach der Beute auch unmittelbar zu deren Wegnahme ansetzen.)

Zum alternativen Lösungsansatz bzgl. der Gewahrsamslockerungsfälle über die Bereicherungsabsicht vgl. Vorlesung.

b) schädigende Vermögensgefährdung

Bei der erzwungenen Unterzeichnung eines Schuldscheins handelt es sich um eine schädigende Vermögensgefährdung, wenn konkret mit einer tatsächlichen Inanspruchnahme durch den Begünstigten zu rechnen ist und sichere Beweismittel zur Widerlegung des Urkundeninhalts fehlen.

Das Problem der Gewahrsamslockerungen, das oben unter a) als Unmittelbarkeitsproblem eingeordnet wurde, ist auch hier von Relevanz. Beispiele für (mögliche) schädigende Gefährdungslagen sind die Preisgabe eines Verstecks, die Herausgabe eines Tresorschlüssels sowie die Abnötigung der PIN.

Bei einer im Rahmen einer Erpressung seitens der Polizei überwachten Geldübergabe ohne Chance zur Flucht liegt keine schädigende Vermögensgefährdung vor; nur versuchte Erpressung, wenn der Täter von der Beobachtung durch die Polizei nichts wusste.

5. Sicherungserpressung und Vermögensschaden bei Nötigungen mit Sicherungscharakter

Da der Vermögensschaden gerade als Folge der Nötigung eingetreten sein muss, ergeben sich problematische Fallkonstellationen, wenn der Vermögensschaden zur Zeit der Nötigung schon eingetreten war (vgl. *Wessels/Hillenkamp* Rn. 410 f.; *LK/Herdegen* § 252 Rn. 23; lesenswert: BGH NJW 2012, 95).

Eine „Anschlusserrpressung“, die lediglich der Sicherung des Vorteils nach einem Aneignungs- oder Bereicherungsdelikt dient, wird lediglich als Nötigung bestraft; Bsp.: Tanken ohne zu zahlen, danach wird der Tankwart bei der Flucht aus dem Weg gedrängt; BGH NJW 1984, 501; Erpressung, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung eine Schadensvertiefung herbeigeführt wird.

IV. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz (§ 15)

Dolus eventualis reicht aus. Er muss sich, soweit man diese für erforderlich hält, auch auf die vermögensschädigende Verfügung infolge der Nötigung beziehen.

2. Absicht rechtswidriger Bereicherung

Im Hinblick auf den Eintritt der Bereicherung ist dolus directus 1. Grades erforderlich. Der Täter muss sich vermögensmäßig besser stellen wollen. Hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Bereicherung reicht Eventualvorsatz.

a) Bloße Schädigungsabsicht

Liegt lediglich Schädigungsabsicht beim Täter vor, so scheidet § 253 aus. Es bleibt bei § 240.

Bsp: T nötigt dem O das Handy ab, um ihn in eine hilflose Lage zu versetzen. Das Handy will T, ohne es zu nutzen, wegwerfen (vgl. OLG Jena NSTZ 2006, 450).

b) Rechtswidrigkeit der Bereicherung

Die Rechtswidrigkeit („zu Unrecht“) der erstrebten Bereicherung (nicht der Bereicherungsabsicht!) fehlt, wenn Täter einen Anspruch nach materiellem Recht auf die Bereicherung hat; BGHSt. 48, 322. In den Fällen erstrebter rechtmäßiger Bereicherung kann man aber bereits den Vermögensschaden verneinen.

Die Rechtsprechung lässt als die Rechtswidrigkeit der Bereicherung ausschließende Ansprüche undifferenziert Ansprüche aller Art ausreichen, so auch den possessorischen Besitzschutzanspruch aus § 861 BGB (BGH NStZ 2009, 37), jedoch zu Unrecht: Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs aus § 861 BGB sagt nichts über die Berechtigung der vom Täter intendierten Vermögensverschiebung aus, sondern wendet sich nur gegen die Art und Weise der Güterverschiebung (näher *Dehne-Niemann* NStZ 2009, 37, 38). Richtigerweise kommt es für einen die Rechtswidrigkeit der Bereicherung ausschließenden Anspruch also darauf an, dass das Ergebnis der Bereicherung – der mit der intendierten Bereicherung zu bewirkende Zustand – und nicht nur die zur ihr führenden Umstände der Vermögensverschiebung den Inhalt des fälligen und einredefreien Anspruchs ausmachen muss.

c) „Stoffgleichheit“

Wie bei § 263 muss auch bei §§ 253, 255 der vom Täter bewirkte Schaden und die von ihm angestrebte Bereicherung auf ein- und derselben Verfügung (nach der Verfügungslehre) beruhen bzw. (nach der Rspr.) die vom Täter erstrebte Bereicherung aus dem zu geschädigten Vermögen stammen und ohne Umweg über eine andere Vermögensmasse beim Täter eintreten.

V. Rechtswidrigkeit

Die Verwerflichkeitsklausel der einfachen Erpressung (§ 253) entspricht § 240 Abs. 2. Angesichts des rechtswidrigen Zwecks, den die Bereicherungsabsicht tatbestandlich voraussetzt, liegt die Verwerflichkeit i.d.R. vor. Bei § 255 bedarf es keiner Feststellung der Verwerflichkeit, weil mit der Anwendung eines Raubmittels zu unrechtmäßigen Bereicherungszwecken die Zweck-Mittel-Relation per se als verwerflich einzuordnen ist.

VI. Versuch und Vollendung

Der Versuch der §§ 253, 255 beginnt mit dem unmittelbarem Ansetzen zur (qualifizierten) Nötigungshandlung.

(Nur) Versuch soll auch bei Erlangung lediglich eines Teilbetrags der erstrebten Summe vorliegen, wenn der Täter von vornherein dazu entschlossen ist, nur den geforderten Gesamtbetrag zu akzeptieren. Ansonsten liegt Vollendung vor, da der Täter durch Forderung eines bestimmten Geldbetrages gleichzeitig zur Herausgabe einer geringeren Summe nötigen will, vgl. BGH StV 1990, 206.

Vollendung der §§ 253, 255 ist mit Eintritt des Vermögensschadens gegeben, Beendigung mit Eintritt der Bereicherung.